

Aktenzeichen: 2 AZR 164/82

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 8. August 1985

- 2 AZR 164/82 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 29. Juli 1981

Bochum

- 3 Ca 127/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 3. März 1982

Hamm

- 2 (11) Sa 1192/81

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache - Anspruch auf Weiterbeschäftigung

Gesetz:

BGB § 611 Beschäftigungspflicht; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Anwendung der vom Großen Senat im Beschluß vom 27. Februar 1985 - GS 1/84 - aufgestellten Grundsätze.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 164/82

-----  
2 (11) Sa 1192/81 Hamm

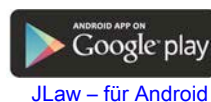
B e s c h l u ß  
-----  
In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. August 1985 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Professor Dr. Röhsler und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Dr. Kirchner beschlossen:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens sowie weitere 1/4 der Kosten der ersten und der zweiten Instanz.

G r ü n d e :

-----

I. Der Kläger ist bei der Beklagten seit August 1979 zunächst als Helfer und später als Baufachwerker tätig. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 11. März 1981 fristgerecht zum 10. April 1981. Mit der frist- und formgerecht erhobenen Kündigungsschutzklage hat der Kläger geltend gemacht, die Kündigung sei sozialwidrig. Er hat beantragt

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 26. März 1981 nicht beendet worden sei, sondern fortbestehe,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihn zu unveränderten Bedingungen tatsächlich weiterzubeschäftigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Kündigung sei durch anhaltend schlechte Arbeitsleistungen des Klägers notwendig geworden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage hinsichtlich des Antrages zu 2. (Anspruch auf Weiterbeschäftigung) abgewiesen und im übrigen die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat die Kosten des Rechtsstreites zu 1/4 dem Kläger und zu 3/4 der Beklagten auferlegt.



Mit der zugelassenen Revision hat der Kläger zunächst seine Klage auf Weiterbeschäftigung weiterverfolgt. Die Beklagte hat wegen der Nichtzulassung der Revision hinsichtlich der Entscheidung über die Kündigungsschutzklage keine Beschwerde eingelegt. Nachdem das Urteil des Landesarbeitsgerichts insoweit rechtskräftig geworden ist, habe nunmehr beide Parteien wegen des Weiterbeschäftigungsanspruches die Hauptsache für erledigt erklärt. Sie beantragen insoweit noch sinngemäß, jeweils der Gegenpartei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

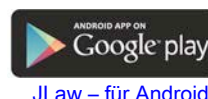
II. Durch die übereinstimmende Erledigungserklärung beider Parteien sind die Urteile des Landesarbeitsgerichts und des Arbeitsgerichts insoweit gegenstandslos geworden, als sie über den Beschäftigungsanspruch des Klägers und den darauf entfallenden Kostenanteil entschieden haben. Auch insoweit waren der Beklagten nach § 91 a ZPO ebenso wie für das Revisionsverfahren die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

1. Nach der Erledigung des Streitgegenstandes, der in der Revision angefallen ist, war nach § 91 a Abs. 1 ZPO nur noch insoweit über die Kosten des Rechtsstreites unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Da der Anspruch des Klägers auf Weiterbeschäftigung für die Zeit vom Erlaß des erstinstanzlichen Urteils bis zum rechtskräftigen Abschluß des Kündigungsschutzprozesses begründet gewesen ist, entspricht es der Billigkeit, der Beklagten auch insoweit die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.



2. Nach dem Beschluß des Großen Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Februar 1985 (- GS 1/84 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und in der Fachpresse bestimmt, vgl. die Presseinformation Nr. 3/85 vom 27. Februar 1985 - BB 1985, 463) hat der gekündigte Arbeitnehmer auch außerhalb der Regelung des § 102 Abs. 5 BetrVG und des § 79 Abs. 2 BPersVG einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf vertragsgemäße Beschäftigung über den Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Kündigungsschutzprozesses, wenn die Kündigung unwirksam ist und überwiegende schutzwerte Interessen des Arbeitgebers einer solchen Beschäftigung nicht entgegenstehen. Abgesehen von dem Fall einer offensichtlich unwirksamen Kündigung überwiegt das Interesse des Arbeitgebers an der Nichtbeschäftigung des gekündigten Arbeitnehmers für die Dauer des Kündigungsrechtsstreites zunächst in der Regel das Beschäftigungsinteresse des Arbeitnehmers. Das gilt aber nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem im Kündigungsschutzprozeß ein Urteil ergeht, das die Unwirksamkeit der Kündigung feststellt. Sobald und solange ein solches Urteil besteht, kann die Ungewißheit des Prozeßausganges für sich allein ein überwiegendes Interesse des Arbeitgebers nicht mehr begründen.

3. Nach diesen Rechtsgrundsätzen hätte die Beklagte schon nach der Feststellung der Unwirksamkeit ihrer Kündigung vom 26. März 1981 durch das Urteil des Arbeitsgerichts vom 29. Juli 1981 den Kläger weiterbeschäftigen müssen, weil sie nicht dargelegt hat, daß sie - abgesehen von den Zweifeln an der Wirksamkeit der Kündigung - ein schutzwertes Interesse an einer weiteren Nichtbe-



schäftigung des Klägers gehabt hat. Das rechtfertigt es, der Beklagten auch im übrigen die Kosten des Rechtsstreites und des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Hillebrecht

Dr. Kirchner

Dr. Röhsler

Jansen

Dr. Weller



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)